

Spielerlizenz-Ordnung (SLO) als Anlage 1 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand: 06.07.2024

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1. Es gilt die DVV-Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 zur BSO) mit den hier beschriebenen Ergänzungen und Erläuterungen.
- 1.2. **Spielerlizenzpflicht**
Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen im Besitz einer gültigen Spielerlizenz sein. Spielerlizenzen werden ausschließlich über elektronische Medien verarbeitet. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt digital unter Verwendung eines Sichtgeräts, hilfsweise als Ausdruck.
- 1.3. **Verschiedene Spielerlizenzen in verschiedenen Spielbereichen**
Nach den Vorgaben des DVV gibt es 3 verschiedene Spielerlizenzen:
 - a) Spielerlizenz A: für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung (Anlage 7 BSO, Anhang 1).
 - b) Spielerlizenz S: für den Seniorenspielbetrieb gem. Seniorenspielordnung (Anlage 7 BSO, Anhang 2).
 - c) Spielerlizenz J: für den Jugendspielbetrieb gem. Landesjugendspielordnung (Anlage 7 BSO, Anhang 3).

Der Gültigkeitsbereich der jeweiligen Spielerlizenz ist auf der Spielerlizenz angegeben. Die Spielrechte für die einzelnen Bereiche müssen nicht beim gleichen Verein liegen.

§ 2 Beantragungen und Eintragungen

- 2.1. **Beantragungen**
Spielerlizenzen können nur bei der Landeslizenzstelle des VVRP beantragt werden. Die Gebühr wird vom Präsidium des VVRP festgelegt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
 - 2.1.1. Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die bereits in einem anderen Ursprungsverband eine Spielberechtigung hatten, müssen ein gültiges Transferzertifikat (ITC, Beantragung über DVV) mit dem Antrag vorlegen.
Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die ihre erste Spielberechtigung im Einzugsbereich des DVV bekommen sollen, müssen eine Verzichtserklärung (Vordruck E) auf ein offizielles Transverfahren (ITC) des Nationalverbandes der Staatsbürgerschaft mit dem Antrag vorlegen.
- 2.2. **Eintragungen**
 - 2.2.1. Für die Richtigkeit der Eintragungen in der Spielerlizenz ist ausschließlich der Verein verantwortlich.
 - 2.2.2. Bei Falscheintragung(en) durch den Verein kann der Verein vom Landesspielwart mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,00 belegt und/oder der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen.
 - 2.2.3. Das Passbild muss ein Portraitfoto in üblicher Passqualität sein und in digitaler Form vom Verein im elektronischen Antrag bereitgestellt werden. Bei einer Spielerlizenz-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
Gültigkeit der Passfotos: Jugendspielerlizenzen 2 Jahre, Spielerlizenzen A und S jeweils 4 Jahre.
- 2.3. **Namenswechsel**
Ändert sich der Name eines Spielers, ist spätestens zu Beginn der folgenden Saison diese Namensänderung der VVRP-Landeslizenzstelle mitzuteilen.
- 2.4. **Vereinswechsel**
Beim Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe elektronisch über SAMS. Frühestmöglicher Zeitpunkt für einen Freigabetermin ist der Tag nach dem letzten Spiel, in dem der Spieler für den bisherigen Verein eingesetzt wurde.

- 2.5. **Zweite Spielerlizenz / missbräuchliche Verwendung einer Spielerlizenz**
Wird vorsätzlich eine zweite Spielerlizenz bei der VVRP-Landeslizenzstelle beantragt oder spielt ein Spieler unter einer fremden Spielerlizenz, so kann der Spieler vom Landesspielwart mit einer Sperre von bis zu einem Jahr bestraft und/oder sein Verein mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 500,00 belegt werden.
- 2.6. **Verbandsfehler**
Fehlerhafte Eintragungen der VVRP-Landeslizenzstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter machen eine Spielerlizenz nicht ungültig. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.

§ 3 Spielberechtigung

3.1. Lizenzstellenvermerk

- 3.1.1. Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird durch Erstellung der Spielerlizenz und Übermittlung des Datensatzes durch die VVRP-Landeslizenzstelle erteilt.
- 3.1.2. Wird die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr für die Ausstellung der Spielerlizenz nicht innerhalb der in der Finanzordnung genannten Zahlungsfrist vom antragstellenden Verein beglichen, verliert die bereits ausgestellte Spielerlizenz ihre Gültigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Ausstellung

3.2. Staffelleitervermerk

Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse ist vom Verein für jedes Spieljahr neu zu beantragen. Dazu wird dieser Spieler von seinem Verein in SAMS der betreffenden Mannschaft zugeordnet. Die Spielberechtigung für die jeweilige Spielklasse wird dadurch in der Spielerlizenz vermerkt.

3.4. Freigabevermerk

- 3.4.1. Mit einem Freigabevermerk erlischt die Spielberechtigung. Wird der Vereinswechsel nicht vollzogen, ist auch dann eine neue Spielberechtigung für den Verein bei der VVRP-Landeslizenzstelle einzuholen.
- 3.4.2. Wird der Vereinswechsel vollzogen, verliert die alte Spielerlizenz ihre Gültigkeit. Es ist die Ausstellung einer neuen Spielerlizenz zu beantragen.

§ 4 Begrenzung der Lizenzgültigkeit

- 4.1. Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen einer Verlängerung. Die alten Spielerlizenzen müssen der VVRP-Landeslizenzstelle nur dann eingereicht werden, wenn ein Vereinswechsel aus einem anderen Landesverband vorliegt und die Verarbeitung über das SAMS-Portal nicht möglich ist.
- 4.3 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz für das Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler und das Zusatzspielrecht für Jugendliche ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

§ 5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 5.1. Diese Ordnung wurde durch den VVRP-Verbandstag am 06.07.2024 in Rheinböllen in Kraft gesetzt.